

wiesen wird. Vor allem die Kommentierung der Grundsatzfragen repristiniert nur altbekannte Urteile, die bei weitem nicht so eingehend nachgewiesen werden wie das Boff-Kapitel hoffen ließ: analogia entis, theologia gloriae, Verharmlosung der Sünde, transzendentalphilosophische Abhängigkeit, natürliche Theologie, Ideologisierungsfahr, Aktivismus, Ethisierung des Glaubens, Vermischung von Politik und Religion (alles 294–315) – das führt, bei aller Berechtigung von Einwänden gegen Boff, nicht wirklich weiter.

Zur Verdeutlichung sei auf die Vorwürfe gegen „die Wahrnehmung des Kontextes (Sehen)“ (305) als erstem Schritt Boffs, die konkrete Wirklichkeit und das Wort Gottes miteinander zu vermitteln, verwiesen. Boff betont, daß solche Wahrnehmung wissenschaftlich erfolgen müsse, um möglichst zu verhindern, daß Vorurteile die Wirklichkeitsanalyse verfälschen. Vf. würdigt zunächst, daß eine „Erhebung des Kontextes“ durchaus eine positive Funktion habe: als „praeparatio evangelica“. Doch gelte, daß die Aufgabe der Kontextualisierung „vom Kriterium des Wortes Gottes her in seiner sachlichen Vor- und Überordnung gegenüber dem Kriterium der Kontextualität vollzogen werden“ müsse (307). Damit fordert Vf. eine theologische Voreingenommenheit schon bei der Wahrnehmung der Wirklichkeit und nicht (wie Boff) nur bei ihrer Beurteilung. Sicher besteht immer die Gefahr einer verzerrten Wahrnehmung, aber muß diese Gefahr nicht (auch von Luther her) durch die Vernunft bearbeitet werden? Ist nicht die Theologie auf die Wissenschaften angewiesen, um nicht in der Weltwahrnehmung sei es betriebsblind, sei es zur Ideologie verführt zu werden?

Zu einer kritischen Wahrnehmung Luthers gelangt Vf. nicht; Boff ist kein Gesprächspartner, sondern wird zum Angeklagten. Zwei kritische Anfragen an die lutherische Theologie werden notiert und sofort zurückgewiesen. Der Ideologievor-

wurf, den bürgerlichen Kapitalismus zu stabilisieren, wird zur Retourkutsche gewendet: Vielmehr sei Boff an Marx ideologisch gebunden (324 f). Vor allem aber dürften die Inhalte des Glaubens nicht verkürzt werden – das klingt wie eine naive Selbstrechtfertigung. Am Ende bleibt von Boff (abgesehen von den Übereinstimmungen mit Luther) nur der Impuls stehen, auf reale politische Mißstände aufmerksam gemacht zu haben (357 f) – aber das sei eben Politik (und nicht Religion) und da müsse es unterschiedliche Auffassungen geben. Entscheidend ist für den Vf., daß Boffs Beobachtungen nicht in das theologische System eindringen dürfen, darum werden sie mit den Etiketten aus der Dogmengeschichte versehen und entsprechend abgelegt.

Volker Stümke

Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden. Regensburg: Schnell + Steiner 2005, 688 Seiten. – ISBN 3-7954-1749-X.

Ausstellungskataloge partizipieren an den Stärken und Schwächen einer Ausstellung, haben aber zugleich eine bleibende Bedeutung. Dies gilt auch für den Band, der die Ausstellung zum Augsburger Religionsfrieden dokumentiert, die 2005 im Maximilianmuseum Augsburg stattfand. Auf 26 Aufsätze (19–293) folgt eine Beschreibung aller Exponate (297–650), die auch über die Ausstellung hinaus eine wahre Fundgrube für die Beschäftigung mit dem Zeitalter der Konfessionalisierung ist.

Der Augsburger Religionsfriede wird nicht isoliert betrachtet, sondern in die Geschichte der frühen Neuzeit (breit in der Einführung von *Heinz Schilling*) eingeordnet und mit „Lösungen“ der konfessionellen Frage in anderen Staaten verglichen (377–400). Wird so die Linie bis zum West-

fälischen Frieden und darüber hinaus ausgezogen, so bekommt die konkrete geschichtliche Entwicklung, die seit etwa 1546 zum Augsburger Religionsfrieden geführt hat, nur wenig, zu wenig Raum. Instruktiv dagegen Bilder und Erläuterungen, zu welchen Kontroversen die Umsetzung etwa des geistlichen Vorbehalts von 1555 an einzelnen Orten (z. B. in Köln oder in Paderborn, 548) geführt hat. Instruktiv auch, wie am Beispiel der Reichsstadt Augsburg (222. 559) Bikonfessionalität samt Restitutionsversuchen behandelt wird.

Gegenüber der Inszenierung einer Ausstellung hat ein Katalog nivellierende Tendenzen, was in einzelnen Fällen ebenso wohlthuend wie nötig ist. So mußte man in der Ausstellung eine Rampe zu einem römisch-katholischen Konfessionsbild hinaufschreiten, als sei damit das Ziel der ganzen Entwicklung dokumentiert, während man im Katalog (409, mit Ungenauigkeiten in der Beschreibung) dieses Bild einfach betrachten und mit dem Windsheimer Konfessionsbild (427) vergleichen kann: wie im einen Fall die *ecclesia triumphans*, im anderen der gekreuzigte Christus im Zentrum steht.

Gerade durch die Möglichkeit, in Ruhe wichtige Exponate aus der Zeit der Konfessionalisierung studieren zu können, hat der Band sein eigenes Recht.

Reinhard Brandt

Michael Becht: *Pium consensum tueri*.

Studien zum Begriff *consensus* im Werk von Erasmus von Rotterdam, Philipp Melanchthon und Johannes Calvin, Münster: Aschendorff 2000, XIV, 588 S. – ISBN 3-402-03808-0 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 144).

Die Freiburger Dissertation widmet sich einer für die Kontroverstheologie des 16. Jahrhunderts wie für die Theologie über-

haupt zentralen Thematik. Die ökumenische Diskussion der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, wie schwierig es ist, einer „Einheit“ zuzustreben, von der man nicht einmal weiß, welches Gesicht sie haben soll – und zwar deshalb, weil der Begriff „Einheit“ ganz unterschiedliche Interpretationen zuläßt. Je diffuser der Begriff, desto verlockender die Aussicht, über vermeintliche historische Vorbilder eine Lösung des Problems zu finden. Dabei wird gerne auf solche Theologen des 16. Jahrhunderts geschaut, die je auf ihre Weise und von einem vornehmlich humanistischen Interesse geleitet um Übereinstimmung im Glauben rangen. In diesem Werk sind es – beinahe unvermeidlich – Erasmus und Melanchthon sowie – eher überraschend – Johannes Calvin. Die Auswahl ist reizvoll, deren Begründung indes nicht bis ins letzte plausibel.

Die Absicht des Autors, „in das aktuelle Gespräch über Konsens, Einmütigkeit und Zustimmung in der Kirche die Stimme des 16. Jahrhunderts einzubringen“ (23), erklärt sein methodisches Vorgehen. Nach einem relativ konsequent durchgehaltenen Schema untersucht B. bei jedem der drei Theologen zunächst das Wortfeld „*consensus*“, bevor er unter bestimmten systematischen Gesichtspunkten die theologische Bedeutung eruiert. Diese Gesichtspunkte sind u. a.: Konsens und Natur, Konsens und Ehe, Konsens und Autorität, Konsens und Wahrheit, Konsens und Kirche, Konsens und Heilige Schrift. Ob diese Aspekte dem Sachverhalt in jeder Hinsicht gerecht werden und überdies glücklich bezeichnet sind, mag einmal dahingestellt bleiben. Jedenfalls eröffnen sie ein breites Spektrum, das verdeutlicht, wie komplex die Thematik im 16. Jahrhundert war – und heute ist. Im Blick auf die aktuelle Diskussion ist von besonderem Interesse „Konsens und Kirche“, denn der *consensus ecclesiae* als christliches Ideal verlangt, genau zu klären, was unter „*consensus*“ und was unter